

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Juni 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gemeinnütziges Engagement nimmt in der digitalen Welt neue Formen an. Vor diesem Hintergrund haben die Länder Nordrhein-Westfalen und Thüringen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der **Gemeinnützigkeit von Freifunk** auf den Weg gebracht. Wir zeigen, was es mit dem Vorstoß auf sich hat. Außerdem beleuchten wir, wann ein Insolvenzverwalter erhaltene **Spenden zurückfordern** kann, wenn Spender in Finanznöte geraten sind. Wie Sie wissen, ist eine Steuererklärung auch für steuerbefreite Vereine Pflicht. Im **Steuertipp** weisen wir auf den **Prüfungsrhythmus der Finanzämter** hin.

#### Gemeinnützigkeitsrecht

### Freifunk bald steuerbegünstigt?

Immer mehr Menschen engagieren sich in „Freifunkinitiativen“, deren Ziel es ist, ein kostenloses **freies Kommunikationsnetzwerk** aufzubauen, zu unterhalten und zu erweitern. Hierdurch entstehen auch Zugänge ins Internet.

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Thüringen haben einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, damit diese Initiativen als gemeinnützig anerkannt werden können. Sie wollen erreichen, dass das **gemeinnützige Engagement** von Freifunkinitiativen für eine digitale Gesellschaft durch die Aufnahme eines neuen Katalogzwecks in die Abgabenordnung unterstützt wird. Dadurch sollen auch Freifunkinitiati-

ven als gemeinnützig anerkannt werden können, die unter anderem bzw. ausschließlich Freifunknetze aufbauen und unterhalten.

**Hinweis:** Soweit sich Freifunkinitiativen derzeit aktiv selbst an der Schaffung und Unterhaltung der Freifunknetze beteiligen, ist eine Steuerbegünstigung nach geltendem Recht nicht möglich.

In ihrem Antrag weisen die beiden Bundesländer darauf hin, dass Freifunknetze nicht in Konkurrenz zu den Internetanschlüssen der Telekommunikationsanbieter stehen. Freifunknetze verfügen meist über eher geringe Bandbreiten und dienen mithin einer Grundversorgung. Ein weiteres Argument für eine gemeinnützige Tätigkeit sei, dass den Nutzern durch den Aufbau von Freifunknetzen zugleich Kompetenzen über IT-Infrastrukturen vermittelt würden. Aus Wettbewerbsgründen müsse der Förderzweck aber auf **unentgeltliche Tätigkeiten** beschränkt sein.

#### In dieser Ausgabe

- Gemeinnützigkeitsrecht:**  
Freifunk bald steuerbegünstigt? ..... 1
- Sozialversicherung:**  
Pauschale Zahlungen sind schädlich ..... 2
- Entreichung:** Wann kann der Insolvenzverwalter Spenden zurückfordern? ..... 2
- Sachliche Unbilligkeit:** Wann das Finanzamt Säumniszuschläge erlassen muss ..... 3
- Reisetheater:** Zugmaschine eines gemeinnützigen Vereins kostet Kfz-Steuer ..... 3
- Ermessensausübung:**  
Haftungsbescheide sind zweistufig zu prüfen ..... 4
- Steuertipp:** Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung wird alle drei Jahre geprüft ..... 4

**Hinweis:** Der Bundesrat hat die Angelegenheit an den Finanzausschuss verwiesen. Wir halten Sie zu diesem spannenden Gesetzesvorstoß auf dem Laufenden.

## Sozialversicherung

### **Pauschale Zahlungen sind schädlich**

Wenn Mannschaften in höheren Ligen spielen, sinkt naturgemäß die Bereitschaft von Trainern, rein ehrenamtlich tätig zu werden. Wird Geld gezahlt, hat die Sozialversicherung schnell einen Ansatzpunkt, eine **abhängige Beschäftigung** anzunehmen. Worauf es ankommt, hat das Sozialgericht Heilbronn (SG) zusammengefasst.

Der Kläger ist ein Handballverein, von dem die Deutsche Rentenversicherung Bund nach einer Betriebsprüfung Sozialversicherungsbeiträge von mehr als 20.000 € nachgefordert hatte. Begründet wurde diese Nachforderung damit, dass der Handballverein zwei Trainer **abhängig beschäftigt** habe, ohne Sozialversicherungsbeiträge in der nachgeforderten Höhe zu zahlen.

Der Verein hatte dem Trainer seiner Herrenmannschaft jahrelang monatlich 3.450 € „brutto“ (inklusive „steuerfreier Zuschläge“ und Fahrtkosten von je monatlich 700 €) gezahlt. Die Trainerin der Damenmannschaft erhielt monatlich pauschal 600 € zuzüglich 150 € für das Training der A-Juniorinnen.

Die Klage des Vereins blieb erfolglos. Eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. **Arbeitnehmer** ist, wer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Für ein Arbeitsverhältnis spricht insbesondere die Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter ein Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers. **Kennzeichen einer selbständigen Erwerbstätigkeit** sind dagegen vornehmlich

- das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte,
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft,
- die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie
- das Unternehmerrisiko.

Das SG hat bestätigt, dass beide Trainer in den Vereinsbetrieb eingegliedert waren und kein unternehmerisches Risiko getragen haben, denn sie haben weder eigenes Kapital noch nennenswert eigene Betriebsmittel eingesetzt. Die notwendi-

gen Arbeitsmittel (Bälle, Leibchen, Trikots etc.) habe der Verein gestellt. Trainings- und Einsatzzeiten an Spieltagen seien vorgegeben gewesen. Beide Handballtrainer hätten auch keinen bestimmten Erfolg geschuldet. Laut SG war entscheidendes Kriterium für die abhängige Beschäftigung jeweils das monatliche Pauschalhonorar, das auch gezahlt worden war, wenn die Trainer verhindert waren. Ein **Unternehmerrisiko** war insoweit gerade nicht ersichtlich.

**Hinweis:** Die Sozialversicherung nimmt immer eine Gesamtbewertung vor. Kleinigkeiten, die Ihnen nicht als schwerwiegend vorkommen mögen, führen dann dazu, dass eine abhängige Beschäftigung angenommen wird. Wir prüfen gerne für Sie, ob es bei Ihnen „kritische“ Fälle gibt.

## Entreicherung

### **Wann kann der Insolvenzverwalter Spenden zurückfordern?**

Spender können in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die dazu führen, dass ein **Insolvenzverfahren** durchgeführt werden muss. Zu der Frage, wann der Insolvenzverwalter erhaltene Spenden zurückfordern kann, hat der Bundesgerichtshof (BGH) wichtige Hinweise gegeben.

Im Urteilsfall hatte der Insolvenzverwalter eine Kirche auf Rückerstattung von Spenden verklagt, die sie von einem Mitglied erhalten hatte. Laut BGH sind die Spenden des Schuldners als **unentgeltliche Leistungen** nach der Insolvenzordnung anfechtbar. Die Kirche hatte sich darauf berufen, dass sie „entreichert“ sei und die Spenden nicht zurückzahlen könne.

**Hinweis:** Entreicherung liegt vor, wenn das Erlangte ersatzlos weggefallen ist. Dagegen liegt keine Entreicherung vor, wenn der Empfänger Vermögensvorteile geschaffen hat, die sich zum Anfechtungszeitpunkt noch in seinem Vermögen befinden, oder wenn er sich durch die Verwendung des Erlangten Ausgaben erspart hat.

Die Kirche hatte angegeben, von den Spenden Priestergehälter bezahlt zu haben; die Spendenmittel seien nicht mehr vorhanden. Das allein führt nach Ansicht des BGH jedoch nicht zur Entreicherung, denn die Kirche hat damit **eigene Verbindlichkeiten getilgt**. Verwendet der Empfänger die Mittel dazu, sich von einer Verbindlichkeit zu befreien, besteht die Bereicherung grundsätzlich fort.

Eine Entreicherung hält der BGH nur für möglich, wenn die Kirche nachweist, dass sie die von

ihr durch die Spenden bezahlten Priestergehälter ohne die Spenden des Schuldners aus anderen Mitteln bezahlt hätte. Sie hätte stattdessen andere Ausgaben unterlassen müssen, ohne dass ihr durch solche Einsparungen an anderer Stelle Vermögensnachteile entstanden wären. Das wäre zum Beispiel möglich, wenn sie nachweist, einen erheblichen Teil ihrer Mittel zu **karitativen Zwecken** ohne jeden Vermögensvorteil zu verwenden (etwa zur Unterstützung von Bedürftigen). Sie müsste darüber hinaus beweisen, dass sie auf Schwankungen in ihren Vermögensverhältnissen dadurch reagiert, dass sie geringere Einnahmen zeitnah durch eine Kürzung der Ausgaben ausgleicht. Entsprechende Nachweise hatte die Kirche aber nicht erbracht.

**Hinweis:** In dem Verfahren war zwar eine Kirche beteiligt, aber auch Vereine können einem solchen Anfechtungsverfahren im Insolvenzrecht ausgesetzt sein.

#### Sachliche Unbilligkeit

### **Wann das Finanzamt Säumniszuschläge erlassen muss**

Vereine müssen für bestimmte Bereiche (z.B. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) Steuern zahlen. Zahlen sie nicht (rechtzeitig), fallen Säumniszuschläge an.

Vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um einen Verein, gegen den nach einer Betriebsprüfung erhebliche Steuernachforderungen festgesetzt worden waren. Er legte gegen die Bescheide Einspruch ein und beantragte gleichzeitig **Aussetzung der Vollziehung**, die das Finanzamt teilweise zurückwies. Beim FG stellte der Verein nicht erneut einen solchen Aussetzungsantrag. Später einigte er sich mit dem Finanzamt über die nachzuzahlenden Steuern. Das Finanzamt bestand aber darauf, dass der Verein die Säumniszuschläge vollständig zahlt, obwohl es die Steuerfestsetzung hinsichtlich einer Spende zwischenzeitlich aufgehoben hatte. Das FG hat entschieden, dass Säumniszuschläge wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen sind, wenn

- die Steuerfestsetzung später aufgehoben worden ist und
- der Steuerpflichtige alles getan hat, um die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids zu erreichen,
- das Finanzamt die Aussetzung aber, „obwohl möglich und geboten“, abgelehnt hat.

Für den Erlass der Säumniszuschläge hinsichtlich des auf die Spende entfallenden Teils der Körperschaftsteuer reichte es dem FG in diesem Fall,

dass der Verein einen erfolglosen Aussetzungsantrag beim Finanzamt gestellt hatte. Eine weitere Antragstellung beim FG hielten die Richter nicht für erforderlich.

**Hinweis:** Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, wird nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben.

#### Reisetheater

### **Zugmaschine eines gemeinnützigen Vereins kostet Kfz-Steuer**

Gemeinnützige Vereine werden in vielen steuerlichen Bereichen privilegiert. Wann sie von der Kfz-Steuer befreit werden können, hat das Finanzgericht Nürnberg (FG) klargestellt.

Ein gemeinnütziger Verein hatte die Steuerbefreiung für seine Zugkraftmaschine beantragt. Für Wohnwagen und Wohnmobile im Schaustellergewerbe gebe es schließlich auch eine Befreiung. Die Zugmaschine des Vereins werde ähnlich wie bei einem Zirkus genutzt. Er betreibe ein Zelttheater, damit sei er **einem Zirkus vergleichbar**. Bisher sei ihm die Befreiung auch immer gewährt worden. Das Finanzamt lehnte eine Befreiung jedoch ab, weil der Verein die Reisegewerbekarte, die einen Schaustellerbetrieb kennzeichnet, nicht besaß. Auch erfülle ein künstlerisches Betätigungsfeld nicht den Begriff des Schaustellergewerbes oder des Zirkus.

Das FG hat die Steuerbefreiungstatbestände ebenfalls eng ausgelegt. Der Gesetzgeber habe nur in bestimmten Fällen das Halten von Fahrzeugen von der Steuer befreien wollen. Die einschlägige gesetzliche Regelung beschränke die Steuerbefreiung auf Zugmaschinen, so lange sie ausschließlich für den Betrieb eines **Schaustellergewerbes** und damit gewerblich verwendet würden. Auch sei nicht von einem gesetzgeberischen Versehen auszugehen: Der Gesetzgeber unterscheide bei Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen sehr wohl zwischen

- Zirkusvorführungen und Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller einerseits und
- Theateraufführungen, Konzerten und Museen sowie den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler andererseits.

**Hinweis:** Der oben erwähnte Einwand des Vereins, dass das Finanzamt ihm die Steuerbefreiung früher immer gewährt habe, änderte nichts an der Einschätzung des FG. Das Finanzamt muss, wie das FG klargestellt hat, nicht über eine längere Zeitspanne an einer

rechtsirrigen, für den Steuerpflichtigen günstigen Auffassung festhalten.

#### Ermessensausübung

### Haftungsbescheide sind zweistufig zu prüfen

Gemeinnützige Vereine können Spendenquittungen ausstellen, die die Spender im Rahmen ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen können. Werden Spendenquittungen bewusst falsch ausgestellt, kann dies zu einer Haftung des Vereins führen. Diese Haftung setzt aber eine **genaue Prüfung** voraus, wie der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt hat.

Der Entscheidung lag ein Haftungsfall zugrunde, weil **falsche Spendenquittungen** ausgestellt worden waren. Während des Einspruchsverfahrens gegen den Haftungsbescheid kam es zu einer erneuten Prüfung, bei der das Finanzamt weitere Unterlagen anforderte, die der Verein zunächst nicht vorlegte. Erst während des Klageverfahrens legte er Unterlagen (unter anderem 59 Ordner) vor, die sich anlässlich eines Umzugs der Geschäftsstelle wieder angefundnen hatten. Nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) spielten diese Unterlagen für die Prüfung der Haftungsbescheide keine Rolle. Es habe sie daher nicht prüfen müssen; die Ermessensausübung des Finanzamts selbst sah das FG als rechtsfehlerfrei an.

Dem ist der BFH entgegengetreten: Die Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Haftungsschuldners ist zweigliedrig aufgebaut. Danach hat das Finanzamt zunächst zu prüfen, ob in der Person, die es zur Haftung heranziehen will, die **tatbestandlichen Voraussetzungen** der jeweiligen Haftungsnorm erfüllt sind. Das ist keine Ermessensentscheidung, sondern eine vom FG in vollem Umfang zu überprüfende rechtlich gebundene Entscheidung. Erst auf der zweiten Stufe entscheidet die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen, was das FG nur eingeschränkt überprüfen kann. Dem angefochtenen Verwaltungsakt ist der Boden entzogen, wenn

- das Klageverfahren im Rahmen der ersten Prüfungsstufe aufgrund neu hinzugekommener tatsächlicher Feststellungen zu anderen Grundlagen der Ermessensentscheidung führt und
- diese tatsächlichen oder rechtlichen Erkenntnisse eine für den Kläger günstigere Ermessensentscheidung ermöglichen.

Das gilt laut BFH erst recht, wenn die Prüfung auf der ersten Stufe ergibt, dass die tatbestandli-

chen Voraussetzungen der Haftungsnorm gar nicht erfüllt waren oder sind. Daraus folgt für die gerichtliche Überprüfung von Haftungsbescheiden, dass hinsichtlich der ersten Stufe der Sach- und Streitstand zugrunde zu legen ist, wie er sich am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem FG darstellt. Dass das FG den Inhalt der überlassenen Ordner nicht berücksichtigt hatte, war ein materiell-rechtlicher Fehler.

**Hinweis:** Trotz dieser erfreulichen Entscheidung ist es immer empfehlenswert, alle Unterlagen geordnet zusammengestellt zu haben, um sie direkt vorlegen zu können.

#### Steuertipp

### Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung wird alle drei Jahre geprüft

Die Anerkennung als gemeinnützig zieht eine Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer nach sich. Daher erhalten Vereine auch regelmäßig einen **Freistellungsbescheid**. Dieser Bescheid ist die Grundlage dafür, dass sie Spenden entgegennehmen können und mit einem Großteil ihrer Einnahmen von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die Erteilung des Freistellungsbescheids setzt voraus, dass der Verein eine Steuererklärung (Vordruck Gem 1) abgibt und Kopien seiner Kassen- und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügt. Darauf hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hingewiesen.

Die Finanzämter prüfen in der Regel **alle drei Jahre**, ob Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (z.B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Kindergärten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben.

**Hinweise:** Bei der Abfassung des Rechenschafts- und Kassenberichts, aus dem sich ergeben muss, dass Sie Ihre steuerbegünstigten Zwecke erfüllt haben, ist große Sorgfalt geboten. Wir unterstützen Sie gerne.

Wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Freigrenze von 35.000 € überschreiten, müssen Vereine jährlich Steuererklärungen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

